**Erste Satzung zur Änderung der**

**Studiengangsspezifischen**

**Prüfungs- und Studienordnung**

**für den [*Bachelor/Master*]studiengang**

**[***exakte**Bezeichnung***]**

**der Universität Rostock**

vom [*Datum*]

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] als Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den [*Bachelor/Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] vom [*Datum*] wird wie folgt geändert:

1. Dem § X Absatz [*Nr.*] werden folgende Sätze angefügt:

„“

2. §  X wird wie folgt gefasst:

3. § X wird wie folgt geändert:

1. Absatz [*Nr.*] Satz [*Nr.*] wird wie folgt gefasst:
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
3. Die bisherigen Absätze … und werden die Absätze … und … eingefügt.

4. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

5. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

**Berücksichtigung der Formulierungsänderung im § Zugangsvoraussetzungen:**

**für Bachelorstudiengänge:**

1. § *[Nr.]* Nummer [Nr.] wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau [*Level*] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.“

1. § *[Nr.]* Nummer [*Nr.*] wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen [Sprache des Studiengangs] Sprachkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.“

**für Masterstudiengänge:**

X. § *[Nr.]* Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Zugang zum Masterstudiengang [*exakte Bezeichnung*] ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. *Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.*
2. *Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen [erforderliche Sprache] Sprachkenntnisse auf dem Niveau [Level] des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.“*

**Berücksichtigung der Streichung des § Komplementmodule**

X. *§ [Nr.]*  *wird aufgehoben.*

**Berücksichtigung der Formulierungsänderung im § Individuelles Teilzeitstudium:**

X. § *[Nr.]* Absatz *[Nr.]* Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann.“

**Berücksichtigung der Formulierungsänderung im § Anwesenheitspflicht:**

X. § *[Nr.]* wird wie folgt gefasst:

„Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an [Veranstaltungsarten, z. B. Seminaren, Übungen und Praktika] teilzunehmen.“

**Berücksichtigung der Formulierungsänderung im § Studienaufenthalt im Ausland:**

X. *§ [Nr.]*  *Satz [Nr.; meist 7] werden die Wörter „Lehr- und Lernvereinbarung“ ersetzt durch die Wörter „Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement“.*

**Berücksichtigung der (Formulierungs-)Änderungen im § Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen:**

X. *§ [Nr.]*  *Absatz [Nr.]* *wird wie folgt geändert:*

*„[Nr.] In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/*

*Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: [Aufzählung] gemäß § 6 sowie:*

* *NAME*

*Definition*

*Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (An-*

*lage 1) zu entnehmen.“*

**Berücksichtigung der Änderungen im § Prüfungen und Prüfungszeiträume:**

X. *§ X wird wie folgt geändert:*

1. *Absatz [Nr.] wird wie folgt geändert:*

*„*Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von [*vollständige* *Aufzählung*] veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.“

1. *Absatz [Nr.] Satz 1 wird wie folgt geändert:*

*„*Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studienbüro ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.“

1. *Absatz [Nr.] Satz [Nr.] wird aufgehoben.*
2. *Absatz [Nr.] wird wie folgt gefasst:*

*„Abweichend von § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen über [abweichende Form der Bekanntgabe].“*

1. *Absatz [Nr.] wird wie folgt gefasst:*

*„*Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll[[1]](#footnote-1). Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen“

**Berücksichtigung der Änderungen im § Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation:**

X. *§ X Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

*Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das [zuständige Stelle]. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im [zuständige Stelle]. Das [zuständige Stelle] erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.*

**Berücksichtigung der Streichung des § Einsicht in die Prüfungsakten**

X. *§ X wird aufgehoben.*

**Berücksichtigung der Änderungen des § Diploma Supplement**

*X. § [Nr.] Nummer [Nr.] wird wie folgt gefasst:*

„Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.“

**OPTIONAL[[2]](#footnote-2)**: Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten [*zuständige Stelle, z.B. Prüfungsamt, Studienbüro*] abrufbar.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die im [Winter bzw. Sommer]semester [Angabe des betreffenden Jahres] an der Universität Rostock für den [Bachelor bzw. Master]studiengang [exakte Bezeichnung] immatrikuliert wurden.

**Widerspruchsregelung (bei kleineren Änderungen, nur Vorteile für Studierende)**:

(2) Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der entsprechenden vorherigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum [*Datum festsetzen*].[[3]](#footnote-3) Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

**alternative Regelung zu Absatz 2, Antragsregelung (große Änderungen bspw. Prüfungsleistungen):**

(2) Für Studierende, die ihr Studium im [*Bachelor bzw. Master*]studiengang [*exakte Bezeichnung*] vor dem [*Winter bzw. Sommer*]semester[*Angabe des betreffenden Jahres*] begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom [*Datum der entsprechenden SPSO*] weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum [*Datum festsetzen[[4]](#footnote-4)*]. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

**Optional, wenn Änderungssatzung ab sofort gilt**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt ab dem [Sommer/Winter]semester 20XX.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom   
[*Datum des Senatsbeschlusses*] und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den [*Datum*]

Die Rektorin

der Universität Rostock

Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

**Anhang:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

1. Vgl. § 17 Absatz 4 letzter Satz Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). [↑](#footnote-ref-1)
2. Dies ist vor allem bei den Kombistudiengängen zutreffend, die keine Darstellung der einzelnen Textbausteine pro Fach in der technischen Abbildung des Diploma Supplements zulassen wie Wirtschaftspädagogik und MEd. Berufspädagogik (NK) [↑](#footnote-ref-2)
3. In der Regel gilt das letzte Datum der Einschreibfrist der alten Ordnung plus Regelstudienzeit plus ca. 2-4 Semester. [↑](#footnote-ref-3)
4. In der Regel gilt das letzte Datum der Einschreibfrist der alten Ordnung plus die Regelstudienzeit plus ca. 2-4 Semester. [↑](#footnote-ref-4)